



# Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Netzwerk Gesundheit Bewegung rund um Mellingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mellingen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die unterschiedlichen und vielfältigen Agierenden in der gesamten Branche Gesundheit und Bewegung rund um Mellingen zu verbinden. Durch die Förderung des Austauschs untereinander stärken wir die Synergien im Bereich Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und den Know-How Transfer. Das Ziel ist, ein kompetenter und nachhaltiger Ansprechpartner für die Gemeinden und die Bevölkerung in der Region in Sachen Gesundheit und Bewegung zu sein.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Freundschaftsbeiträge
- Gönner:innenbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitglieder- und Freundschaftsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge und den damit verbundenen Leistungen können unter Punkt 4. Mitgliedschaft entnommen werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



#### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist, dass sie in der Branche Gesundheit und Bewegung tätig sind und sich ihr Leistungserbringungsort in der Region rund um Mellingen befindet.

Freundschaft können natürliche und juristische Personen beantragen, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Freundschaft gilt als Mitgliedschaft und wird in den weiteren Punkten der Statuten nicht mehr explizit erwähnt.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliederkategorien, Beiträge und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Kategorie	Leistungen	Jahresbeitrag
Vorstand	Mitarbeit Vorstand Webseite verlinkt, Social Media Präsenz, gemeinsames Reussbote Inserat 1-2x jährlich, Teilnahme Netzwerkveranstaltungen, Messestand Gratis, Superpräsenz an Messe mit Podium, Stimmrecht	CHF 240.00
Aktiv	Mitarbeit Arbeitsgruppe(n) Webseite verlinkt, Social Media Präsenz, gemeinsames Reussbote Inserat 1-2x jährlich, Teilnahme Netzwerkveranstaltungen, Messestand Gratis, Stimmrecht	CHF 240.00
Passiv 1	Website verlinkt & Teilnahme Netzwerkveranstaltungen, Stimmrecht	CHF 120.00
Passiv 2	Webseite verlinkt, Social Media Präsenz, Teilnahme Netzwerkveranstaltungen, Stimmrecht	CHF 360.00
Passiv 3	Webseite verlinkt, Social Media Präsenz, gemeinsames Reussbote Inserat 1-2x jährlich, Teilnahme Netzwerkveranstaltungen, Messestand Gratis, Stimmrecht	CHF 600.00



Passiv 4	Webseite verlinkt, Social Media Präsenz, gemeinsames Reussbote Inserat 1-2x jährlich, Teilnahme Netzwerkveranstaltungen, Messestand Gratis, Superpräsenz an Messe mit Podium, Stimmrecht	CHF 900.00
Freundschaft	Mithilfe auf Anfragen wie beispielsweise Aufbau Messe, Stimmrecht	CHF 60.00

Bei unterjährigem Eintritt werden die Jahresbeiträge pro Rata erhoben.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Kalenderjahr, also den 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Monat vor dem Termin, also spätestens per 30.11. schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins oder dem Ausbleiben des gemahnten Mitgliederbeitrags ausgeschlossen werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl Präsidium und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle gem. Ziffer 9 und 10 der Statuten
- f) Festsetzung der Mitglieder- und Freundschaftsbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderungen der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr, d.h. ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente und ein Leitbild.

Er kann Arbeitsgruppen / Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung nach Arbeitsrecht anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Kassierer:in
- c) Aktuar:in
- d) Verantwortliche:r Veranstaltungen

Ämterkumulation ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Ressorts gewählt.



Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch digital unter Voraussetzung der Einstimmigkeit, gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütungen der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung durch Einzelunterschrift.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.



Bei einer Auflösung des Vereins wird bei deren Abstimmung darüber entschieden und abgestimmt, was mit dem Vereinsvermögen geschehen soll.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.01.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Präsidium:

Protokollführung: